

Jobcenter (Stadt)

(Straße)

(PLZ, Ort)

.2021

Widerspruch gegen den Bescheid vom .2021

BG-Nummer:

Sehr geehrter Sozialleistungsträger,

hiermit widerspreche ich dem oben genannten Bescheid.

Sie verkennen in Ihrem Bescheid, dass es sich bei mir um einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf handelt, der im Regelbedarf nicht enthalten ist. Für solche nicht im Regelbedarf berücksichtigte Kosten (atypischen Mehrbedarfe), wurde der §21 Abs.6 SGBII in Folge des BVerfG Urteils 1 BvL 1/09; 3/09; 4/09 geschaffen.

Es ist daher nicht angemessen, auf die Kosten der Hygiene im Regelsatz zu verweisen, da die Kosten für Masken nicht im Regelbedarf vorgesehen sind.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil 1 BvL 1/09; 3/09; 4/09 vom 09.02.2010 im Leitsatz 4 ausdrücklich fest:

„Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.“

Am 23.07.2014 betonte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 1 BvL 10/12 im Leitsatz 2 folgendes:

„Der Gesetzgeber ist von Verfassungswegen nicht gehindert, aus der grundsätzlich zulässigen statistischen Berechnung der Höhe existenzsichernder Leistungen nachträglich in Orientierung am Warenkorbmodell einzelne Positionen herauszunehmen. Der existenzsichernde Regelbedarf muss jedoch entweder insgesamt so bemessen sein, dass Unterdeckungen intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden können, oder ist durch zusätzliche Leistungsansprüche zu sichern.“

Eine Umschichtung ist also nur zulässig, wenn der Regelbedarf höher ist als das Existenzminimum. Einen Regelbedarf der höher als das notwendige Existenzminimum ist, schließt einerseits die Gesetzgebung des Sozialgesetzbuchs und andererseits die Ermittlung der Regelbedarfe jedoch aus.

Die Sozialleistungen sind „Bedarfs-bemessen“ und diese erhalten nach dem Sozialgesetzbuch nur jene, die ihre Hilfebedürftigkeit nachweisen.

Des Weiteren wird der durch die statistische Methode errechnete Regelsatz um mehr als 150,00 € klein-gerechnet. Sozialverbände wie der Paritätisch, die Caritas, Diakonie, VdK, SoVD, und Tacheles e.V., das Bündnis Menschen würdiges Existenzminimum und zahlreiche weitere kritisieren dies seit Jahren.

Ich verweise darüber hinaus auf den Bericht des Sozialrat der Vereinten Nationen vom 12.10.2018 (UN Bericht E/C.12/DEU/CO/6: „Soziale Sicherheit“):

Punkt 46:

„Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die soziale Grundsicherung nicht hoch genug ist, um Empfängern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen. Er ist außerdem besorgt über die Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum, die aus einer Stichprobenerhebung zum Ausgabeverhalten einkommensschwacher Haushalte hergeleitet wird und einen Teil der Grundkosten unberücksichtigt lässt.“

Punkt 47:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die soziale Grundsicherung anzuheben, indem die Berechnungsgrundlage für das Existenzminimums im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 verbessert wird.“

Ich halte den Regelbedarf grundsätzlich nicht für bedarfsdeckend.

Aufgrund der nicht-bedarfsdeckenden Regelbedarfe, ist eine Ansparung nicht möglich. Eine Umschichtung der Regelbedarfsbereiche würde zwangsläufig zu einer Unterdeckung von als-notwendig-ermittelten und anerkannten Bedarfen führen. Dies ist m.E. nicht vereinbar mit dem 2. Leitsatz des BVerfG Urteil 1 BvL 10/12.

Mir ist es auch tatsächlich nicht möglich durch Umschichtung des Regelbedarfes bzw. Einsparung in anderen Lebensbereichen, diese Kosten zu tragen. Der Regelsatz ist klar und nachvollziehbar gegliedert. Eine Umschichtung würde unweigerlich zu einer Unterdeckung in den anderen Regelbedarfsbereichen führen. Dies ist im Besonderen Maße untragbar, da dies zum Beispiel bereits dauerhaft bei den Ausgaben für Strom geschieht und Ihre Behörde seit Jahren versäumt, dies bedarfsgerecht zu gestalten.

Demnach lässt sich feststellen, dass der Regelbedarf selbst in seiner Höhe unzureichend ist. Nur durch Verzicht auf einzelne Regelsatzbereiche der Teilhabe, ist es tatsächlich möglich die überlebensnotwendigen Bedarfe zu decken. Dies kommt aktuell besonders schwer zu tragen, durch die Pandemie-Politik bedingte schwankend wiederkehrende Erhöhung der Kosten für Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs. Mir entsteht ein enormer Mehrbedarf, der unabweisbar, laufend und nicht nur einmalig ist. Die Ablehnung meines Antrags halte ich daher auch für nicht vereinbar mit dem 4. Leitsatz des BVerfG Urteil 1 BvL 1/09; 3/09; 4/09.

Darüber hinaus beziehe ich mich auf das Gerichtsurteil S 12 AS 213/21 ER vom 11.02.21.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Schreibens schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

_____ (Unterschrift)

_____ (Name)